

Förderverein Habitat for Humanity in Deutschland e.V.

Satzung idF der Beschlüsse der Mitgliederversammlung v. 27.2.2006

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Habitat for Humanity Deutschland e.V.“
- (2) Er ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr währt vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Fördervereins Habitat for Humanity in Deutschland e.V. ist es, im Geiste christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verfolgen, hilfsbedürftige Personen (§ 53 AO) in aller Welt zu unterstützen, für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und zur Förderung der Entwicklungshilfe Mittel durch Spenden zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) und an in- oder ausländische Körperschaften weiterzuleiten, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwenden, anderen steuerbegünstigten Körperschaften Teile seiner eigenen Mittel zur Förderung der Entwicklungshilfe oder zur Verwendung zu mildtätigen Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- (2) Seinen Zweck sucht der Verein durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
 - a) dadurch, dass er gemeinsam mit bedürftigen Menschen und freiwilligen Helfern aller Nationen und Konfessionen in selbstloser Weise einfache, zweckentsprechende Häuser für die Bedürftigen baut;
 - b) durch vorbereitende Ausbildung und Entsendung von freiwilligen Bauhelfern zu Baueinsätzen in alle Welt;
 - c) durch Herausgabe von Zeitschriften und anderen Schriften, die die Hilfe für die weltweit in völlig unzureichenden Wohnverhältnissen lebenden armen Bevölkerungsgruppen in das öffentliche Bewusstsein bringen;
 - d) durch sonstige Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vorige Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einem Nachweis der Mittelverwendung und einem Tätigkeitsbericht des Vereins aufzustellen.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen insbesondere folgende Rücklagen gebildet werden:
 - a) Gebundene Rücklagen zur Finanzierung von größeren gemeinnützigen oder mildtätigen Vorhaben sowie Betriebsmittelrücklagen (§ 58 Nr. 6 AO),
 - b) freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a) AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die ihr 16. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung der Vorstand.
- (3) Anträge können aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags beschließt die jeweils erste Vollversammlung im Geschäftsjahr.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten, indem sie unter anderem
 - a) an Tagesseminaren des Vereins teilnehmen,
 - b) Spenden für den Verein organisieren,
 - c) sich an Spendenaktionen des Vereins beteiligen,
 - d) an praktischen Hilfseinsätzen des Vereins teilnehmen,
 - e) öffentliche Aktionen des Vereins unterstützen,

- f) den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit darstellen und ihn, wenn es ihnen möglich ist und nicht ihrer konfessionellen Bindung widerspricht, in Verbindung zum christlichen Glaubensideal setzen.
- (6) Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten, die sich aus dem Gesetz und aus dieser Satzung ergeben, nicht erfüllen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Vollversammlung, der Vorstand und die Ortsgruppen.
- (2) Die Vollversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich auf den Vorstand oder die Ortsgruppen übertragen worden sind, nimmt die Vollversammlung wahr.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen müssen unter den gleichen Bedingungen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern eine erneute Einladung und Einberufung der Vollversammlung.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller, jedoch mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit zustande, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes verlangen. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen. Durch schriftliche Vollmacht können sich Vereinsmitglieder bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur von drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) Die Vollversammlung entscheidet insbesondere über den Bericht des Vorstandes über die Mittelverwendung, über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie den Tätigkeitsbericht des Vereins.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Erfüllung des Vereinszweckes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese dürfen vom Vorstand mit allen zur Erfüllung des Zweckes des Vereins notwendigen Vertretungsbefugnissen ausgestattet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (4) Der Vorstand verwaltet den Verein nach Maßgabe des geltenden Rechts und dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für einzelne Rechtsgeschäfte können Sondervollmachten erteilt werden.
- (6) Der Vorstand erstellt bis zum 31. März des laufenden Jahres den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Jahr.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die erste Vollversammlung des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Ortsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Ortsgruppen zu bilden. Diese haben die Stellung einer vereinsinternen Substruktur. Sie sind vorschlags- und antragsberechtigt gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung.
- (2) Eine Ortsgruppe muß aus mindestens drei natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind, bestehen.

§ 11 Aufgaben der Ortsgruppen

- (1) Eine Gruppe von Mitgliedern, die in einer Region oder in einem Ort wohnen, kann einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung als Ortsgruppe von Förderverein Habitat for Humanity in Deutschland e. V. beim Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung.
- (2) Die Ortsgruppen haben das Recht, Projekte zu entwickeln, die dem Satzungszweck des Vereins entsprechen, Anträge auf geeignete Unterstützung des Projektes bei Vorstand und Vollversammlung zu stellen sowie Vorschläge für die Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen, zu machen.
- (3) Die Ortsgruppen arbeiten ehrenamtlich. Über die Erstattung von notwendigen Verwendungen der Ortsgruppen entscheidet der Vorstand.